



Bern,

An die
Adressaten gemäss separatem Verzeichnis

Revidiertes Lugano-Übereinkommen Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft, den juristischen Fakultäten der schweizerischen Hochschulen und Universitäten sowie weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **12. September 2008**.

Das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16. September 1988 (LugÜ) ist für die Schweiz seit 1.1.1992 in Kraft. Zusammen mit dem fast gleichlautenden Parallelübereinkommen von Brüssel vom 27.9.1968 hat es die Rechtssicherheit beim grenzüberschreitenden Handel im EU- und EFTA-Raum wesentlich verstärkt, indem einheitliche Zuständigkeitsregeln und ein effizientes System der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen eingeführt wurden.

Gewisse Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung, aber auch neuere Entwicklungen, etwa der grenzüberschreitende elektronische Geschäftsverkehr, sowie der Wunsch nach einer verstärkten Effizienz des Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens haben einen Anpassungsdruck geschaffen, der zur Revision der beiden Parallelübereinkommen geführt hat. Der gemeinsam ausgehandelte Revisionsentwurf ist von der EU für das Verhältnis zwischen ihren Mitgliedstaaten bereits in Form einer EG-Verordnung, die 1.3.2002 in Kraft ist, umgesetzt worden. Das am 30. Oktober 2007 unterzeichnete revidierte Lugano-Übereinkommen (revLugÜ) entspricht inhaltlich weitgehend dieser Verordnung und erfasst, neben den EU-Staaten, die Schweiz, Norwegen und Island.

Die bedeutendsten Änderungen des revidierten Lugano-Übereinkommens im Bereich der Zuständigkeitsnormen betreffen den Vertragsgerichtsstand sowie die Zuständigkeit in Konsumentensachen, staatsvertragsautonome Begriffsbestimmungen betreffend die Rechtshängigkeit sowie den Sitz juristischer Personen. Im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen wurden insofern wesentliche Anpassungen vorgenommen, als materielle Einwände gegen die Vollstreckbarkerklärung erst im Rechtsmittelstadium geprüft werden und unbedeutende Formfehler bei der Übermittlung der Klageschrift die Anerkennung und Vollstreckung alleine nicht mehr verhindern können.



Die wichtigste Neuerung für die Praxis ergibt sich aus der Ausweitung des räumlichen Geltungsbereichs des Lugano-Raums um die EU-Staaten, die im Rahmen der Osterweiterung der EU beigetreten sind, mit Ausnahme Polens, das bereits dem LugÜ beigetreten ist. Dem revLugÜ können weitere Staaten beitreten. Allfällige neue EU-Mitglieder fallen automatisch unter den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

Der Vernehmlassungsbericht behandelt die durch die Revision eingeführten Neuerungen des Übereinkommens sowie die vorgesehenen Anpassungen im Schuldbeitreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) und in der vorgesehenen Schweizerischen Zivilprozessordnung (E-ZPO). Die Botschaft vom 21.2.1990 zum LugÜ hatte sich mit Ausführungen zum Zusammenspiel mit dem schweizerischen Prozess- und Vollstreckungsrecht noch zurückgehalten. Probleme in der Praxis haben inzwischen hinreichend gezeigt, dass das Zusammenwirken des Staatsvertrags mit SchKG und Zivilprozessrecht komplexe Fragen aufwirft, weshalb der vorliegende Vernehmlassungsbericht ausführlicher als gewohnt ausgefallen ist. Die Inkraftsetzung des revidierten Übereinkommens wird auch zum Anlass genommen, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) bezüglich der örtlichen Zuständigkeit sowohl mit dem Übereinkommen als auch mit der E-ZPO in Einklang zu bringen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zum erwähnten Bundesbeschluss samt Vernehmlassungsbericht zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen sowie den Übereinkommenstext in allen Amtssprachen können über die Internetadresse http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/wirtschaft/internationales_privatrecht/lugano_uebereinkommen/0.html bezogen werden.

Ihre Stellungnahme übersenden Sie bitte an das Bundesamt für Justiz, Fachbereich Internationales Privatrecht, 3003 Bern oder via E-mail ipr@bj.admin.ch.

Für Ihre geschätzte Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf (Bundesbeschluss und revLugÜ) und erläuternder Bericht (d, f)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, it)